



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

18. September 2013
Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2599
Telefax 0211 871-162599

für die Mitglieder
des Innenausschusses
60-fach



**Stellungnahme der Landesregierung
zum 21. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht
des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat am 10. September 2013 die Stellungnahme zum 21. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beschlossen.

Unter Bezugnahme auf § 27 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) lege ich namens der Landesregierung die Stellungnahme vor. Zur Information der Mitglieder des Innenausschusses übersende ich 60 Exemplare.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

**Stellungnahme der Landesregierung
zum 21. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht
des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**

A. Vorbemerkung

Der 21. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2012.

Der Bericht verdeutlicht die Vielschichtigkeit der Entwicklungen des Datenschutzes sowohl im Bereich der Rechtsentwicklung als auch hinsichtlich neuer technischer Möglichkeiten der Datenverarbeitung. Er hebt hervor, dass die derzeitige Diskussion zu Vorschlägen der EU-Kommission zur Reform des Europäischen Datenschutzrechts von zentraler Bedeutung ist. Die geplanten Regelungen betreffen nicht nur das allgemeine Datenschutzrecht, sondern je nach Ausgestaltung alle Fachgesetze, die datenschutzrechtliche Spezialregelungen enthalten. Der LDI macht deutlich, dass die von der Kommission eingebrachten Vorschläge noch einer gründlichen Überarbeitung bedürfen und begrüßt, dass der Landtag das Thema aufgegriffen hat.

Der LDI macht in seinem Bericht deutlich, dass die mit dem Gesetz über die Unabhängigkeit des LDI vom 5. Juli 2011 vorgenommene gesteigerte Verselbständigung dieser Behörde zu weitreichenden Konsequenzen geführt hat. Der LDI unterliegt nunmehr als Landesbehörde "sui generis" auch im Bereich des nicht-öffentlichen Datenschutzes nicht mehr der Aufsicht eines Fachministeriums. Sein Haushalt wird in einem eigenen Kapitel im Haushalt des Landtags geführt.

Hervorgehoben wird, dass sich die im April 2012 mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW abgeschlossene Kooperationsvereinbarung zu Fragen des Personalaustausches mit der Landesverwaltung, der Personalgewinnung und der Personalentwicklung nicht zuletzt für die Beschäftigten des LDI bewährt hat.

Der LDI sieht auch weiterhin den Schwerpunkt seiner Arbeit darin, Bürgerinnen und Bürger, aber auch Behörden und Institutionen der Wirtschaft zu beraten und auf

Entwicklungen der jeweiligen Datenverarbeitung mit Sachverstand Einfluss zu nehmen. Hierzu gehört auch das Engagement im Bereich der Vermittlung von Medienkompetenz, die unmittelbar vom LDI oder durch Beteiligung Dritter angeboten wird.

Ergänzend dazu nutzt der LDI auch die nach einer personellen Verstärkung der Behörde eröffnete Möglichkeit, mittels einer "Task-Force" vor Ort überwachend und beratend präsent zu sein. Soweit eine Beratung des LDI nicht ausreicht, müsste von den Instrumenten der Anordnungen nach § 38 Abs. 5 BDSG (im nicht-öffentlichen Bereich) oder von dem Beanstandungsrecht (im öffentlichen Bereich) Gebrauch gemacht werden. In Einzelfällen kommt es darüber hinaus zu der Verhängung von Bußgeldern, die in einem Fall den Betrag von 60.000 Euro erreicht haben.

Wie auch in den Vorjahren, gibt der Bericht Hinweise über die dynamische Entwicklung der Daten verarbeitenden Technik. So nimmt er Stellung zu öffentlich geförderten Forschungsprojekten zur Entdeckung abweichenden Verhaltens im öffentlichen Raum, zu den Gefahren für Beschäftigte, die von Fernwartungssoftware ausgehen können, und er gibt Hinweise zu einer datenschutzgerechten Einführung der IPv6-Adressen.

Im Bereich der Informationsfreiheit werden einzelne Sachverhalte geschildert, bei denen nach Einschätzung des LDI die jeweils betroffenen öffentlichen Stellen ihrer Auskunftspflicht bzw. ihrer Veröffentlichungspflicht nicht im gebotenen Maße nachgekommen sind. Im Übrigen unterstützt der LDI die Landtagsinitiative "Open Government Strategie für NRW vorantreiben". Eine schrittweise Erweiterung der Veröffentlichungspflichten des IFG NRW hält er für wünschenswert.

Die Landesregierung misst dem Datenschutz einen hohen Stellenwert zu. Sie hat von Anfang an bei der zentralen Frage der EU-Datenschutzreform aktiv daran mitgewirkt, die Position der Länder zum Datenschutz im Bundesratsverfahren zu artikulieren. In Übereinstimmung mit dem LDI begrüßt sie zwar den Grundgedanken einer europäischen Rechtsentwicklung; sie strebt jedoch auch zur Vermeidung einer Absenkung des bisherigen hohen deutschen Datenschutzstandards an, dass Gestaltungsspielräume insbesondere im bereichsspezifischen Datenschutz den nationalen Parlamenten verbleiben, um Einzelheiten der Datenverarbeitung umfassend regeln zu können.

Unabhängig davon bestehen in Einzelfragen die nachfolgend dargelegten unterschiedlichen Bewertungen. In einigen Fällen wird ergänzend zu den Ausführungen des LDI Stellung genommen (die verwendeten Ordnungsnummern beziehen sich dabei jeweils auf die Gliederungspunkte im Datenschutzbericht).

B. Stellungnahme der Landesregierung zu einzelnen Beiträgen des Datenschutzberichtes:

3.5 Unzulässige Datenübermittlung von Patientendaten bei Fernwartung

Die im Bericht vorgesehene Kontrolle der weiteren Maßnahmen hinsichtlich der Verbesserung der notwendigen technischen Datenschutzmechanismen bei der Konzeption von medizinischen Diagnostikgeräten wird aus gesundheitsrechtlicher Sicht grundsätzlich unterstützt.

4.3 Die Entwicklung des Beschäftigtendatenschutzes kommt nicht voran

Die Landesregierung teilt die Auffassung des LDI zum Beschäftigtendatenschutz. Sie unterstützt Bestrebungen, bei den laufenden Rechtssetzungsverfahren auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass die Grundlagen für einen effektiven Beschäftigtendatenschutz durch die nationalen Gesetzgeber geschaffen werden. Keinesfalls dürfen durch EU-Regelungen bestehende nationale Datenschutzstandards abgesenkt werden. Die geplante Datenschutz-Grundverordnung sollte ein EU-weites Mindestschutzniveau gewährleisten und den Mitgliedstaaten notwendige Spielräume für weitergehende Regelungen belassen. Die Landesregierung wird sich weiterhin für eine umfassende gesetzliche Regelung zum Beschäftigtendatenschutz einsetzen, die bestehende Lücken schließt und auf hohem Niveau einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet. Dabei wird eine ausgewogene Regelung angestrebt, die den Datenschutz des einzelnen Beschäftigten stärken soll, die aber in den Grenzen der gefestigten verfassungs- und arbeitsgerichtlichen

Rechtsprechung auch legitime Interessen der Arbeitgeberseite nicht außer Acht lässt.

6.2 Videoaufnahmen zu Techniktests auf Straßen

Anlass für die vom LDI aufgegriffene Fragestellung ist ein Einzelfall. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat einige der seinerzeit im Vorfeld der Einführung der LKW-Maut in Deutschland vom Bund für Testverfahren aufgestellten Verkehrszeichenbrücken an der A 555 durch einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag einem wichtigen Hersteller von Verkehrsüberwachungssystemen in Deutschland zur Durchführung von Versuchen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung von Verfahren zur Geschwindigkeitsüberwachung ("section control") überlassen. Dabei wurden personenbezogene Daten wie Kennzeichen erfasst und am Tage der Erhebung wieder gelöscht. Beschwerden von Verkehrsteilnehmern beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung als auch beim LDI führten dazu, dass die Anlagen derzeit außer Betrieb gesetzt worden sind. Die Landesregierung trägt die Auffassung des LDI mit, dass bei reinen Techniktests im öffentlichen Straßenraum, die allein unternehmerischen und wirtschaftlichen Zwecken dienen, die Versuche so zu konzipieren sind, dass keine personenbeziehbaren Daten erfasst werden. Die betroffene Firma möchte die Versuche fortsetzen und hat dem LDI zwischenzeitlich vorgeschlagen, die Kennzeichen zu maskieren. Sie wird dem LDI innerhalb der nächsten Wochen eine Beschreibung der technischen Details für eine datenschutzrechtliche Überprüfung vorlegen.

6.3 Öffentlich geförderte Forschungsprojekte zur Entdeckung abweichenden Verhaltens im öffentlichen Raum

Bei der Polizei NRW sind die angesprochenen Systeme weder im Einsatz noch verfügbar. Auch ist die Polizei NRW an öffentlich geförderten Forschungsprojekten für diese Systeme nicht beteiligt.

6.6 Videoüberwachung im Spielcasino

Im Hinblick auf die Ausführungen zur Videoüberwachung in den nordrhein-westfälischen Spielbanken - insbesondere zur Videoüberwachung im Kassenbereich der überprüften Spielbank - wird ergänzend darauf hingewiesen, dass aufgrund der Hinweise des LDI sowie unter Berücksichtigung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen für Tätigkeiten im Bereich der Kassenräume die rechtlichen Rahmenbedingungen mit Inkrafttreten des Spielbankgesetzes zum 01.12.2012 modifiziert wurden.

Gemäß § 8 Abs. 1 Spielbankgesetz ist nunmehr klargestellt, dass zur Zugangskontrolle, zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten und zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel die Eingänge, Kassenbereiche und Spielräume der Spielbank (Raumüberwachung) und die Spieltische (Spielüberwachung) mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung) sind.

8.1 Das "SozialTicket" des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Der VRR gibt seit Jahresbeginn Monatskarten mit dem Aufdruck "Mein Ticket" heraus, die den Sozialstatus des Fahrgastes nicht mehr ohne weiteres erkennen lassen. Zwar wurde auch an dieser Bezeichnung bereits durch Sozialverbände Kritik geübt. Der VRR hat dem aber entgegnet, dass der Begriff "SozialTicket" sowohl bei der Chipvariante als auch beim Papiausdruck des Fahrausweises nicht mehr vorkomme und nunmehr eine neutrale Bezeichnung verwendet werde. Es werde zudem geprüft, ob auch andere Personengruppen zu einem späteren Zeitpunkt in diese Ticketart aufgenommen werden können (wie beispielsweise Schülerinnen und Schüler). Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Leistungsmerkmale des Tickets sich von denen anderer Abonnementarten wie Ticket 1000 und 2000 unterscheiden (Sozialtickets gelten im Stadt- bzw. Kreisgebiet), so dass der VRR ein eigenes Regeltarifangebot schaffen musste.

8.2 Transparenz beim Gesundheitsdatenschutz

Soweit der Bericht die im Gesundheitswesen tätigen Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker zu größtmöglicher Transparenz bei der Verarbeitung von Behandlungsdaten und zur eigenverantwortlichen Überprüfung der jeweiligen Datensicherungssysteme im Sinne der betroffenen Patientinnen und Patienten aufruft, ist diesem Anliegen auch aus berufsrechtlicher Sicht grundsätzlich zuzustimmen.

9 Sport - Bekämpfung des Dopings im Sport

In Deutschland vollzieht die Nationale Anti-Doping-Agentur (NADA) die internationalen Vorgaben zu Dopingkontrollen auf nationaler Ebene. Zur Durchführung der Dopingkontrollen erhebt diese in großem Umfang personenbezogene Daten, wobei neben den Sportlerinnen und Sportlern auch Dritte betroffen sein können.

Zur Wahrung des Datenschutzes bei der Dopingbekämpfung setzen sich der Bund und die NADA für kohärente Regelungen ein, die sich am europäischen Datenschutzniveau orientieren. Die eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung des Datenschutzniveaus bei der Dopingbekämpfung beziehen sich auf eine bessere Interessenvertretung der Aktiven durch einen Ombudsmann sowie die Formulierung von spezifischen Anforderungen im Rahmen der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) Code Revision und seiner Ausführungsbestimmungen.

Die vom LDI eingeleitete Zusammenarbeit mit der NADA hat sich bewährt. Es wurde eine gemeinsame Grundlage zur Verbesserung des Datenschutzes bei der Dopingbekämpfung entwickelt, die gemeinsam von LDI, Bund und NADA weiterverfolgt und gegenüber internationalen Institutionen und Organisationen vertreten wird.

In den laufenden Verhandlungen zur WADA Code Revision hat Deutschland seine Position, den Datenschutz nachhaltig zu verbessern, geltend gemacht. Insbesondere im Hinblick auf die Begrenzung möglicher Zugriffe auf persönlichkeitsbezogene Daten sollten Fortschritte zu erzielen sein. Darüber hinaus wird darauf hingewirkt,

dass Aufbewahrungsfristen für Ergebnisse von Kontrollen auf das erforderliche Maß begrenzt werden, der Minderjährigenschutz berücksichtigt und die Veröffentlichung von Sanktionen auf Eignung und Angemessenheit überprüft werden.

Die Anregungen des LDI sind insgesamt geeignet, den Datenschutz bei der Dopingbekämpfung national wie international zu verbessern. Gleichzeitig bewegen sich die Vorschläge in einem realisierungsfähigen Rahmen, der keine unzumutbaren Anforderungen an die beteiligten Aktiven, Institutionen und Organisationen stellt.

11.3 Smartphonennutzung durch Ordnungsbehörden

Die Landesregierung begrüßt, dass eine datenschutzgerechte Lösung für den Smartphone-Einsatz durch Ordnungsbehörden gefunden werden konnte. Es wäre wünschenswert, wenn diese Lösung eine grundsätzliche Anwendung bei allen Ordnungsbehörden finden würde.

12.2 Vorsicht bei Öffentlichkeitsfahndung im Internet

Maßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung zur Strafverfolgung erfolgen nach Maßgabe der §§ 131 ff. Strafprozessordnung.

Sie sind durch einen Richter oder Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzug auch durch Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu veranlassen. Öffentlichkeitsfahndungen kommen nur für Straftaten von erheblicher Bedeutung in Betracht.

Öffentlichkeitsfahndungen zur Gefahrenabwehr erfolgen nach den §§ 26 und 29 des Polizeigesetzes NRW sowie der Polizeidienstvorschrift (PDV) 384.1 VS-NfD.

Allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu Grunde gelegt.

Grundsätzlich ist der Öffentlichkeitsfahndung immanent, dass die insoweit veröffentlichten Daten nicht mehr in der Datenhoheit der Polizei liegen. Es kann

daher nicht ausgeschlossen werden, dass Fahndungsfotos und -daten, welche zu Zwecken der Öffentlichkeitsfahndung an Print- und elektronische Medien weitergeben werden, durch diese auf deren eigenen Onlineportalen veröffentlicht werden.

13 Zensus 2011

Die Darstellung des LDI über die Durchführung von Stichprobenerhebungen durch die kommunalen Erhebungsstellen, insbesondere auch über die Anforderungen an eine wirksame Abschottung sowie die Vorschläge zur Behebung der vorgefundenen Mängel, ist aus Sicht der Landesregierung sachgerecht.

Eine ordnungsgemäße Abschottung der Erhebungsstellen für den Zensus 2011 von anderen Verwaltungsstellen war eine wichtige Voraussetzung für die Durchführung des Zensus 2011. Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus dem Zensusgesetz 2011 und dem Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011 AG NRW), wurden von dem durch die Landesregierung eingeschalteten Landesbetrieb IT.NRW u. a. durch die Allgemeine Weisung für die örtlichen Erhebungsstellen weiter konkretisiert.

Die Empfehlungen des LDI zu den ihm bekannt gewordenen problematischen Fällen bzw. Verstößen gegen das Abschottungsgebot entsprechen der hiesigen Einschätzung. Die Darstellung über Schulung und Einsatz der Erhebungsbeauftragten stimmen mit den Vorgaben und Empfehlungen von IT.NRW überein.

Das Fazit des LDI, dass der Zensus 2011 im Wesentlichen ohne Probleme durchgeführt wurde, wird unterstützt.

15.1 Die Zukunft wird transparent! - Open Data im Zeitalter der Informationsfreiheit

Bei einer geplanten Weiterentwicklung des IFG NRW zu einem Transparenzgesetz, bei dem Informationen regelmäßig – und nicht nur auf Antrag – für die Öffentlichkeit

zur Verfügung gestellt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen: Bei der Veröffentlichung von Verträgen, Gutachten oder Forschungsergebnissen u. ä. sind entgegenstehende Rechte Dritter, wie z. B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Datenschutz und Urheberrechte etc. zu beachten. Dies zieht in der Einzelfallbetrachtung eine individuelle Prüfung mit dem entsprechenden Verwaltungsaufwand nach sich. Dieser vergabefremde Aufwand würde voraussichtlich die Vergabestellen nach dem derzeitigen Stand überfordern.

15.7 Finanzverwaltung - weitere Probleme mit der Informationsfreiheit?

Nach der neuen Rechtsprechung des BVerwG vom 14.05.2012, 7 B 53.11, und des OVG NRW vom 15.06.2011, 8 A 1150/10, haben Insolvenzverwalter unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG NRW. Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat seine nachgeordneten Behörden mit Erlass vom 01.10.2012 angewiesen, Insolvenzverwaltern nach den Grundsätzen der vorgenannten Entscheidungen und unter Beachtung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) Auskunft zu erteilen.

Die oben genannten Entscheidungen des BVerwG und des OVG NRW regeln ausschließlich den Fall, dass der um Auskunft ersuchende gerade nicht Beteiligter eines Besteuerungsverfahrens, sondern ein „Dritter“ ist. Ob das IFG NRW auch bei der Erteilung von Auskünften an Beteiligte im Rahmen eines Besteuerungsverfahrens Anwendung findet, ist höchststrichterlich noch nicht entschieden worden. Gegebenenfalls besteht hier vorrangig nach der Abgabenordnung ein Anspruch darauf, dass das Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen über den Auskunftsantrag entscheidet (vgl. BFH 19.03.2013, II R 17/11).

Die Landesregierung setzt sich im Interesse der Rechtssicherheit für die Schaffung einer ausdrücklichen Regelung eines Auskunftsanspruchs in der Abgabenordnung ein. Dabei sollen sowohl die Auskunftsansprüche von Beteiligten eines Besteuerungsverfahrens als auch die Ansprüche von Dritten bundeseinheitlich und abschließend in der Abgabenordnung geregelt werden. Es soll eine auf die besondere Situation des Besteuerungsverfahrens zugeschnittene Regelung über im Besteuerungsverfahren gespeicherte Daten geschaffen werden, die sich an die

datenschutzrechtlichen Vorschriften bzw. an die Regelungen der zukünftigen Datenschutz-Grundverordnung anlehnt.

Der Entwurf einer gesetzlichen Regelung zum Auskunftsanspruch in der Abgabenordnung befindet sich derzeit noch in der Abstimmung. An der Abstimmung sind auch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder beteiligt worden. Die Landesregierung bittet den LDI, sie bei ihren Bemühungen zu unterstützen.